



Familiengärtner-Verband Bern FGVB

Reglement Zeichnungs- berechtigung

Vorbemerkung

Im Interesse der besseren Verständlichkeit werden in diesem Reglement die herkömmlichen Formulierungen verwendet. Unter den Begriffen Präsident, Kassier etc. werden sowohl Männer als auch Frauen verstanden.

Reglement

Gestützt auf Art. 5.2 der Statuten des Familiengärtner-Verbandes Bern (FGVB) wird folgendes Reglement über die Zeichnungsberechtigung festgelegt.

1 Korrespondenzen an Verbandsmitglieder

Die folgenden beiden Artikel beschreiben die Kollektiv- und Einzelunterschrift. Im Zweifelsfalle gilt die Kollektivunterschrift.

1.1 Kollektivunterschrift

Bei offiziellen Korrespondenzen des Verbandes gilt die Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Sekretärs. Die folgenden Korrespondenzen unterliegen diesem Artikel (Liste nicht abschliessend):

- a. Einladung zur Delegiertenversammlung
- b. Protokoll der Delegiertenversammlung
- c. Leistungen und Vergabungen an Verbandsmitglieder aus dem Informations- und PR-Fonds sowie dem Härte- und Spezialfonds. Die Leistungen und Vergabungen müssen auf einem Vorstands- oder DV-Beschluss beruhen (gemäss den jeweiligen Reglementen)

1.2 Einzelunterschrift

Bei einfacher Korrespondenz kann das jeweilige Vorstandsmitglied mit Einzelunterschrift unterzeichnen (Liste nicht abschliessend):

- a. Protokolle von Vorstandssitzungen
- b. Gartenberatungswesen
- c. Schatzungswesen

2 Korrespondenzen gegen aussen

Bei offiziellen Korrespondenzen gegen aussen gilt immer die Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Sekretärs (Liste nicht abschliessend):

- a. Korrespondenz an Stadt Grün Bern und Schweizer Familiengärtner-Verband
- b. Korrespondenz an Behörden und Verbände.
- c. Leistungen und Vergabungen aus dem Informations- und PR-Fonds sowie dem Härte- und Spezialfonds. Die Leistungen und Vergabungen müssen auf einem Vorstands- oder DV-Beschluss beruhen (gemäss den jeweiligen Reglementen)

3 Finanzen und Zahlungsverkehr

Die folgenden beiden Artikel beschreiben die Kollektiv- und Einzelunterschrift bei den Finanzkorrespondenzen und im Zahlungsverkehr.

3.1 Kollektivunterschrift

Die Zahlungen über Postfinance oder ein Bankkonto erfolgen immer mit Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

3.2 Einzelunterschrift

Bei einfacher Korrespondenz an Verbandsmitglieder kann der Kassier mit Einzelunterschrift unterzeichnen:

- a. Rechnungen und Mahnungen

4 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 27. April 2017 in Bern genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.


Bern, 27. April 2017

Der Präsident



Peter Scheidegger

Die Sekretärin



Theres Länzlinger